

Beglaubigte Abschrift

I-17 U 191/18
5 O 41/18
Landgericht Essen



Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

08. Okt. 2019

Oberlandesgericht Hamm

Beweisbeschluss

In dem Rechtsstreit

des

Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Daimler AG, vertr. d. d. Vorstand Dieter Zetsche, Martin Daum u. a., Mercedesstraße
137, 70327 Stuttgart,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat der 17. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm
am 02.10.2019

durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Gossmann, den Richter
am Oberlandesgericht Dr. Tamm und den Richter am Landgericht Sembowski

beschlossen:

I.

Es soll **Beweis** erhoben werden über folgende Fragen:

1.

Verfügt das vom Kläger erworbene Fahrzeug Mercedes Benz E 250 CDI (FIN: [REDACTED]) über ein Konstruktionsteil, das die Temperatur, die Fahrzeuggeschwindigkeit, die Motordrehzahl (UpM), den eingelegten Getriebegang, den Unterdruck im Einlasskrümmer oder sonstige Parameter ermittelt, um die Funktion eines beliebigen Teils des Emissionskontrollsystems zu aktivieren, zu verändern, zu verzögern oder zu deaktivieren, wodurch die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, verringert wird?

(Art. 3 Nr. 10 Verordnung EG Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2007)

2.

Falls die Frage zu 1. bejaht wird:

a.

Ist die Einrichtung notwendig, um den Motor vor Beschädigung oder Unfall zu schützen und um den sicheren Betrieb des Fahrzeugs zu gewährleisten?

b.

Arbeitet die Einrichtung länger, als zum Anlassen des Motors erforderlich ist?

c.

Sind die Bedingungen in den Verfahren zur Prüfung der Verdunstungsemissionen und der durchschnittlichen Auspuffemissionen im Wesentlichen enthalten?

(a. bis c.: Art. 5 Abs. 2 Satz 2 Verordnung EG Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2007)

II.

Zum Sachverständigen wird bestimmt:

[REDACTED]

29.10.15 wdt. u.

III.

Die Beauftragung des Sachverständigen wird davon abhängig gemacht, dass **der Kläger** binnen einer Frist von **drei Wochen** ab Zugang dieses Beschlusses einen Auslagenvorschuss i.H.v. **30.000,00 Euro** bei der zuständigen Gerichtskasse einzahlt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann das Beweismittel nur benutzt

werden, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts hierdurch das Verfahren nicht verzögert wird (§ 356 ZPO).

██████████ ██████████ ██████████
Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Oberlandesgericht Hamm

